



DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abg. LTPⁱⁿ Ledl-Rossmann, Vizepräsident Mattle, Vizepräsidentin Mag.^a Jicha,
LAbg.e Mag.^a Kircher, LAbg.e Fleischanderl, KO Mag. Abwerzger, KO Dr.ⁱⁿ
Haselwanter-Schneider, KO Oberhofer u.a.

Gesetz vom, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 geändert wird

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages 2015, LGBl. Nr. 63/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 78 wird folgender neuer 9. Abschnitt eingefügt; der bisherige 9. Abschnitt erhält die Bezeichnung „10. Abschnitt“:

„9. Abschnitt

Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament

§ 78a

Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament

(1) Mindestens einmal im Jahr hat in den von der Präsidentin/vom Präsidenten zugewiesenen Räumlichkeiten des Landtages eine Sitzung des Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlamentes stattzufinden. Das Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament kann in Fragen, die die Schülerinnen/Schüler in ihrer Eigenschaft als Schülerinnen bzw. Schüler betreffen, Beschlüsse fassen. Der Sitzungstermin ist von der Landesschülervertretung mit der Präsidentin/dem Präsidenten abzustimmen.

(2) Zur Teilnahme am Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament berechtigt sind:

- a) die Mitglieder der Landesschülervertretung,
- b) die Schulsprecherinnen/Schulsprecher, im Fall ihrer Verhinderung je einer ihrer Vertreterinnen/Vertreter, aus den Bereichen der allgemeinbildenden höheren Schulen,

der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

(3) Beschlüsse des Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlamentes sind an die Präsidentin/den Präsidenten zu übermitteln. Diese/Dieser kann die Beschlüsse an

- a) einen oder mehrere Ausschüsse,
- b) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen zuständige Mitglied der Landesregierung,
- c) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zuständige Mitglied der Landesregierung,
- d) jedes weitere Mitglied der Landesregierung, in dessen Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung die Angelegenheit, auf die sich der Beschluss bezieht, fällt,
- e) die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für Schul- und Bildungsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit,
- f) die Präsidentin/den Präsidenten der Bildungsdirektion oder
- g) die Bildungsdirektion

zur Kenntnisnahme weiterleiten.

(4) Das Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung der Präsidentin/des Präsidenten bedarf. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Vorschriften über den Ablauf der Sitzungen, die Beratung, die Beschlussfassung und die Weiterleitung der Beschlüsse an die Präsidentin/den Präsidenten zu enthalten.

(5) Die Landtagsdirektion hat das Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament in angemessenem Ausmaß bei der Vorbereitung und organisatorischen Abwicklung seiner Sitzungen zu unterstützen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Fall der Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge dieser Antrag dem Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten und dem Ausschuss für Gesellschaft, Bildung, Kultur und Sport zugewiesen werden.

Begründung

Die Landes-Schülervertretung Tirol organisiert schon seit einigen Jahren in den Räumlichkeiten des Tiroler Landtages ein Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament. Ein- bis zweimal pro Schuljahr treffen sich SchulsprecherInnen und deren StellvertreterInnen der Tiroler AHS, BMHS und Berufsschulen sowie die Mitglieder der Landesschülervertretung zu solchen Sitzungen, diskutieren eingebrachte Anträge und stimmen im Anschluss darüber ab.

Die gesetzliche Verankerung von Schülerinnen- und Schülerparlamenten sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Länder ist eine langjährige Forderung der Bundes- und Landesschülervertretungen. Mit der Novelle BGBl. I Nr. 41/2018 wurde im § 30a Schülervertretungsgesetz das „Schülerparlament“ auf Bundesebene neu eingefügt und in dieser Bestimmung dessen Einberufung, Zusammensetzung, Vorsitz und Aufgaben geregelt.

Da Regelungen im Bereich der Landes-Schülervertretung ebenfalls in die Kompetenz des Bundes fallen und der Landesgesetzgeber daher nicht befugt ist, in diesem Rahmen ein Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament einzurichten (Ausnahme land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen), ergibt sich für eine von den schulrechtlichen Kompetenzen des Bundes losgelöste Verrechtlichung des Schülerinnen- und Schülerparlamentes auf Landesebene die Möglichkeit, dieses in die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages zu implementieren.

Um auch in Tirol die Partizipationsmöglichkeiten für junge Menschen in den Schulen durch eine gesetzliche Verankerung des bereits bestehenden Schülerinnen- und Schülerparlamentes auszubauen und zu festigen, wird daher in die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages ein neuer 9. Abschnitt „Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament“ eingefügt. Ergänzend zu den bisherigen Gepflogenheiten des Schülerinnen- und Schülerparlamentes wird der TeilnehmerInnenkreis um die SchulsprecherInnen der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erweitert. Außerdem werden künftig die gefassten Beschlüsse an die Präsidentin des Tiroler Landtages zur Kenntnisnahme übermittelt. Diese kann in der Folge darüber entscheiden, an welchen AdressatInnenkreis sie die Beschlüsse zur Kenntnisnahme weiterleitet. Neu ist außerdem, dass die Geschäftsordnung des Schülerinnen- und Schülerparlamentes, die insbesondere Vorschriften über den Ablauf der Sitzungen, die Beratung, die Beschlussfassung und die Weiterleitung der Beschlüsse an die Präsidentin zu enthalten hat, der Zustimmung der Präsidentin bedarf. Schließlich hat die Landtagsdirektion das Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament ebenfalls gemäß den bisherigen Gepflogenheiten in angemessenem Ausmaß bei der Vorbereitung und organisatorischen Abwicklung seiner Sitzungen zu unterstützen.

Die Dringlichkeit dieses Antrages ergibt sich aus der Tatsache, dass das nächste geplante Tiroler Schülerinnen- und Schülerparlament bereits im Mai 2020 basierend auf der neuen gesetzlichen Grundlage stattfinden soll und die nötige Vorlaufzeit miteinzuberechnen ist.

Innsbruck, 22.01.2020

S. Redl-Possmann

Sophia Kicher

J. K. S.



Andreas F. F. F.

Andreas F. F.



Fleischhandels